

Branchenspezifische Information – Bio-Importe

I. Allgemeine Gesetzliche Grundlagen:

Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten gilt der Grundsatz des freien Warenverkehrs.

Die VO (EU) 2018/848, idgF., die D-VO (EU) 2021/1378 idgF., D-VO (EU) 2021/2307 idgF. und DEL-VO (EU) 2021/2306 idgF. regeln den Import von landwirtschaftlichen und/oder verarbeiteten Bio-Produkten aus Drittstaaten (d.h. aus Ländern, die keine EU-Mitglieder sind, ausgenommen die Schweiz). Die VO 1235/2008 ist mit 01-01-2022 aufgehoben. Einen schnellen Überblick finden Sie auf Seite 5.

BREXIT: Seit 01-01-2021 tritt das Handelsabkommen zwischen der EU und Großbritannien in Kraft. Es wurde eine gegenseitige Anerkennung der Kontrollsysteme vereinbart (Pflanzen, Tiere, Lebensmittel, Futtermittel, Aquakultur, Meeresalgen, Saatgut, Pflanzgut) die bis Ende 2023 neu bewertet wird, Großbritannien gilt aber als Drittstaat. Somit kann aus GB ab 01-01-2021 nur mehr gemäß Art. 33 (2) der Bio Verordnung 834/2007 idgF. (Übergangsfrist bis Ende 2025) und DEL-VO (EU) 2021/2306 idgF.) eingeführt werden – ein eigener BIOS-Import-Kontrollvertrag und die Anmeldung bei TRACES ist auch für den Import aus GB nötig. Ab 01-01-2022 ist auch für den Export nach GB eine Kontrollbescheinigung notwendig und Exporte nach GB müssen vorab bei BIOS angemeldet werden.

II. Zwei Arten von Importen aus Drittstaaten sind derzeit relevant:

(A) „Erleichterter Import“ aus anerkannten Drittstaaten

gemäß Artikel 33 (2), EU-VO 834/2007 (Übergangsfrist bis Ende 2025) siehe Artikel 48 der VO (EU) 2018/848 idgF. und Anhang I der D-VO (EU) 2021/2325 idgF.

Für folgende Drittstaaten wurde bereits der Nachweis erbracht, dass ein der VO (EU) 2018/848 idgF. entsprechendes Kontrollsystem existiert und die landwirtschaftlichen und verarbeiteten Produkte aus biologischer Landwirtschaft jenen der EU-Mitgliedstaaten (bis auf spezielle Ausnahmen!) gleichwertig sind: **Argentinien, Australien, Chile, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Tunesien, Neuseeland, USA, Korea, Großbritannien.** Diese Staaten sind in der sogenannten Positivliste der Drittstaaten in Anhang I der D-VO (EU) 2021/2325 idgF. In dieser Durchführungsverordnung sind auch die für den „erleichterten Import“ zugelassenen Produkte sowie die autorisierten Kontrollstellen und entsprechenden Behörden angeführt. BIOS prüft nach Meldung/Antrag die Zulassungen jeweils im Einzelfall.

(B) „Erleichterter Import“ über anerkannte Kontrollstellen

gemäß Artikel 33 Absatz 3 der VO (EG) 834/2007 idgF (Übergangsfrist bis 31.12.2024) siehe Artikel 45 der VO (EU) 2018/848 idgF.) Neu: Anhang II der D-VO (2021/2325 idgF.)

Gemäß D-VO (EU) 2021/2325 idgF. sind Importe über von der Europäischen Kommission anerkannte Kontrollstellen für festgelegte Erzeugnisse in bestimmten Ländern zugelassen. Diese Kontrollstellen sind im Anhang II der genannten Verordnung gelistet und haben je nach Drittland unterschiedliche Codenummern. Ebenfalls ist je nach Exportland die Kategorie der Exportgüter eingeschränkt (z.B. Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs, LM tierischen Ursprungs, verarbeitete pflanzl./tier. Produkte, Futtermittel usw.). BIOS prüft nach Meldung/Antrag die Zulassungen der Kontrollstellen jeweils im Einzelfall.

Informieren Sie Sich über zusätzliche Erfordernisse für die Einfuhr bestimmter Produkte beim zuständigen Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG: www.bavg.gv.at z.B. bzgl. gemeinsamen Gesundheitsdokument GGED/ CHED).

III. BIO-IMPORT mit TRACES (Trade Control and Expert System)

(Art. 5 der DEL-VO (EU) 2021/2306 idgF.)

Seit 2022 gilt die neue Delegierte Verordnung DEL-VO (EU) 2021/2306 idgF. im Zusammenhang mit der VO (EU) 2018/848 idgF.

Eine Kontrollbescheinigung (COI, certificate of inspection) muss für jede Importsendung von Bio-Produkten aus Nicht-EU-Staaten von der jeweiligen zuständigen Kontrollstelle/-behörde im Drittstaat in TRACES ausgestellt werden.

Das Formular der Kontrollbescheinigung (COI) muss in **elektronischer Form** im System „TRACES“ (Trade Control and Expert System) ausgestellt werden. Dazu müssen sich **alle am Import Beteiligten in TRACES** registrieren und ihre Unternehmen erstellen. So brauchen Importeure einen TRACES-Account, um vom Exporteur für die Kontrollbescheinigung ausgewählt werden zu können. Bei Schwierigkeiten beim Registrieren wenden Sie sich bitte an import@bavg.gv.at:

1. Alle Einführer/Erstempfänger benötigen einen **EU-Login** um sich in TRACES zu registrieren. Hierzu erstellen Sie unter folgendem Link ein neues Konto: <https://webgate.ec.europa.eu/cas/eim/external/register.cgi>
2. <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login> Sie werden automatisch zurück zum EU-Login geleitet und müssen sich mit Ihrem EU-Login anmelden. Es öffnet sich die Registrierungsmaske für TRACES NT.
3. Wählen Sie die Organisationsform **Operator** (dies betrifft alle privatwirtschaftlichen Unternehmen, wie z.B. Importeure oder Erstempfänger),
4. Im nächsten Fenster tragen Sie alle Details zu Ihrem Unternehmen ein. Pflichtfelder sind mit einem roten Sternchen gekennzeichnet.
 - Im Feld „Operator Identifizier“ (Identifizierungsmerkmal Ihres Unternehmens) tragen Sie Ihre EORI-Nummer ein (Zollnummer).
 - Unter „Operator Activities“ (Aktivitäten) geben Sie sowohl als Importeur als auch als Erstempfänger „Organic Importer“ an (Es kann ggf. bei Erstempfängern zu weiteren Änderungen kommen)

Wenn alle Felder ausgefüllt sind, klicken Sie oben auf „create“.

Bevor Ihr Unternehmen in TRACES in einer Kontrollbescheinigung angeführt werden kann, muss es jedoch zuerst von Ihrer zuständigen Behörde verifiziert werden. Da die zuständigen Behörden derzeit noch keine automatische Meldung über neue Unternehmen bekommen, informieren Sie bitte per Email die Grenzkontrollstelle des BAVG mit einer Bestätigung ihrer Kontrollstelle (BIOS-Zertifikat) über ihre Tätigkeit als Einführer/Erstempfänger: import@bmf.gv.at, bzw. bio@bavg.gv.at.

Importanmeldung an Behörden und die Kontrollstelle

Für jede Sendung muss in TRACES eine **Kontrollbescheinigung** (= COI, elektronisch siehe Art. 1 D-VO (EU) 2021/1378 idgF.) von der zuständigen Kontrollbehörde/-stelle des Drittlandes gemäß D-VO (2021/ 2307 idgF. und DEL-VO (EU) 2021/2306 idgF.) ausgestellt und seit 18.01.2022 **mit qualifiziertem elektronischen Siegel (digitale Signatur) versehen werden**. Für originale Kontrollbescheinigungen (COI) und Teilkontrollbescheinigungen in **Papierform** (ohne digitale Signatur) gibt es eine Übergangsbestimmung bis 30-06-2022. **Jeder** Import muss **BIOS** und der zuständigen Behörde (**BAVG**) **im Voraus** gemeldet werden: Zusendung der Kontrollbescheinigung aus TRACES für die jeweilige Importware/Charge z.B. an BIOS per Email. Form und Aussehen dieser Kontrollbescheinigungen sind über den Anhang der DEL-VO (EU) 2021/2306 idgF. genau festgelegt.

Wichtig: Achten Sie bei der Wahl Ihrer **Zollagentur** auf Kompetenzen und Knowhow für das **BIO-Importprozedere!** Wurde die Verzollung ohne Bio-Bestätigung durch das BAVG durchgeführt, kann dies nicht mehr nachgeholt werden und die Sendung wurde mit konventionellem Status eingeführt oder die Verzollung muss rückabgewickelt werden!

[Die Kontrollbescheinigung ist vom Einführer (Feld 24, bei besonderen Zollverfahren auch Feld 23) und vom ersten Empfänger in TRACES nach Art. 4 der D-VO (2021/2307 idgF.) auszufüllen, wenn dies nicht bereits durch die Drittstaaten-Kontrollstelle (des Exporteurs/Lieferanten) erledigt wurde.]

Informationen dazu finden Sie beim Bundesamt für Verbrauchergesundheit unter [Bundesamt für Verbrauchergesundheit \(BAVG\) - BIO - BAVG \(www.bavg.gv.at\)](https://www.bavg.gv.at). Bei Fragen können Sie sich an import@bavg.gv.at wenden.

Einfuhr und Verzollung der Sendung

ATVIE4: Die für Österreich **zuständige Behörde** ist die **Grenzkontrollstelle des BAVG in Wien/Schwechat** mit dem TRACES-Code **ATVIE4** (Flughafen Wien Schwechat, Speditionsstraße, Air Cargo Center, Rampe/Stiege 10, 3. Stock, Tür A03.007). **Hier** werden **originale Kontrollbescheinigungen in Papierform (ohne digitale Signatur** in TRACES, Übergangsbestimmung bis 30-06-2022) anhand der vorliegenden Dokumente hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Einfuhr gemäß DEL-VO (EU) 2021/2306 **durch einen Stempel im Feld 25 bestätigt (24 h, 7 Tage)**. Bei Teilkontrollbescheinigungen (Erklärung siehe weiter unten) laut D-VO (EU) 2021/2307 idgF. ist die Betätigung in **Feld 12** gefordert. Papier-Kontrollbescheinigungen (ohne digitale Signatur in TRACES) müssen vor der Verzollung **im Original** (physisch) der Grenzkontrollstelle (BAVG, ehem. „Grenztierärzte, GTA“) zur Bestätigung **vorgelegt** werden.

Kontrollbescheinigungen (COI) und Teilkontrollbescheinigungen, die ab 18.1.2022 von der Kontrollstelle im Drittstaat mit **einem qualifizierten elektronischen Siegel** in TRACES (= digitale Signatur) versehen sind, werden auch von Seiten des **BAVG digital abgefertigt**. Die Einreicher/Importeure (bzw. deren Zollagenturen) müssen in diesem Fall nicht mehr physisch zum Flughafen Wien Schwechat kommen, um die Dokumente von der Behörde (BAVG) bestätigen zu lassen!

Hinsichtlich besonderer Zollverfahren (z.B. Zolllagerverfahren mit Manipulation der Ware vor der Verzollung) wenden Sie Sich vorab an die zuständige Behörde.

Die Kontrollbescheinigung (COI) muss spätestens an der EU-Außengrenze und zum Zeitpunkt der Verzollung vorliegen. In jeder Zollanmeldung ist vom Import die Nummer der Kontrollbescheinigung anzugeben.

Teilkontrollbescheinigung: Wird auf Wunsch des Importeurs nur ein Teil der Sendung verzollt, oder wird nur ein Teil der Sendung durch die zuständige Grenzkontrollstelle zur Verzollung zugelassen, muss die Sendung aufgeteilt werden und der Importeur oder die Behörde muss für jeden Teil eine Teilkontrollbescheinigung in TRACES anlegen (gem. D-VO (EU) 2021/2307). Neben einer Teilkontrollbescheinigung wird bei Aufteilung in mehrere Partien von den Zollbehörden auch ein GGED/CHED (Gemeinsames Gesundheitsdokument, siehe auch www.bavg.gv.at) verlangt.

Bei Erhalt der verzollten Ware muss der **Erstempfänger** den Erhalt der Ware in TRACES bestätigen. Handelt es sich noch um eine Papier-Kontrollbescheinigung ohne digitale Signatur, so muss der Erstempfänger diese, von der Behörde (in AT: BAVG) abgestempelte, originale Kontrollbescheinigung im Feld 31 bei Übernahme bestätigen und an den Importeur weiterleiten (sofern der Erstempfänger nicht ident mit dem Importeur ist), wo sie in Folge 2 Jahre aufbe-

wahrt werden muss. Der **Importeur** muss die abgestempelte und vom Erstempfänger gegengezeichnete **Kontrollbescheinigung** seiner Kontrollstelle (**BIOS**) in Kopie (**gescannt**) **übermitteln**, um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Importes nachzuweisen. Für Kontrollbescheinigungen mit qualif. elektr. Siegel (digitaler Signatur), ist die in TRACES generierte Version (.pdf) zur Vorlage bei der Kontrolle und als Beleg der ordnungsgemäßen Abwicklung ausreichend. Ebenso sind Zoll- und Transportdokumente (CMR, Lading Bill, Packing List o.ä.) zu übermitteln.

Fehlt auf der originalen Kontrollbescheinigung (Papierform) einer Sendung der Stempel der Grenzkontrollstelle (BAVG bei Verzollung in Österreich) im Feld 25 bzw. der Eintrag in TRACES (DEL.-VO (EU) 2021/2306), so darf die gesamte betroffene Ware nur mehr **ohne** den Hinweis auf biologische Landwirtschaft vermarktet werden. **Hinweis:** Wird Ihre Importware in einem anderen EU-Land als Österreich verzollt und in den EU-Raum eingeführt, ist die jeweils dort zuständige Behörde in der Kontrollbescheinigung (COI) anzuführen und mit der Bestätigung zu beauftragen. Die Verzollung anderswo, als am in der Kontrollbescheinigung angegebenen Ort, ist dann nicht möglich.

Wird ein **Verstoß** festgestellt (oder ein Verdacht auf einen Verstoß), gibt die zuständige Behörde die Sendung nicht zur Verzollung frei (bis der Verdacht wiederlegt werden kann, z.B. durch eine Analyse). Eventuell kann die Sendung aufgeteilt und nur ein Teil (Teilkontrollbescheinigung) als Bio-Ware verzollt werden. Informieren Sie bitte umgehend BIOS, wenn ein Verstoß festgestellt wurde oder ein Verdacht vorliegt.

IV. Kennzeichnung der Importware aus Drittstaaten

Die Begleitscheine der Importware (Rechnungen, Lieferscheine, Chargen/Paletten- Etiketten, Frachtpapiere) geben einen Hinweis auf die Kontrollstelle im Drittland und auf die biologische Qualität der Sendung. Wird auf der Warenlieferung/Produktetikettierung auch der Importeur angeführt, so ist der Kontrollstellencode von BIOS **AT-BIO-401** ebenfalls zu führen!

Überblick – Ablauf Bio-Import:

1. Importvorhaben an BIOS melden: Import-Kontrollvertrag abschließen
2. Lieferant und Bio-Ware im Drittstaat an BIOS melden, Zertifikat und ggf. Analysezertifikat übermitteln, Zulassung durch BIOS prüfen lassen
3. TRACES Anmeldung/Registrierung durchführen
4. TRACES Validierung durch BAVG beantragen, BIOS Import-Zertifikat einfordern
5. Bio-Ware beim Lieferant bestellen, Kontrollbescheinigung (COI) anfordern
6. COI (ausgefüllt von der Kontrollstelle des Lieferanten) an BIOS und BAVG zur Importanmeldung übermitteln
7. ggf. gemeinsames Gesundheitsdokument mit BAVG abklären
8. Zollagentur/Spedition mit BIO-Abwicklung beauftragen, Durchführung der Verzollung erst nach Punkt 9!
9. COI bei zuständiger Behörde bestätigen lassen (in AT: BAVG, physisch in Wien/Schwechat/Flughafen Papier-COI, nur mehr elektronisch bei COI mit digitaler Signatur)
10. Verzollung durchführen (lassen)
11. Bio-Ware an Erstempfänger übermitteln
12. COI von Erstempfänger bestätigen lassen (physisch bzw. digital in TRACES)
13. COI von Erstempfänger rückfordern (Papier) und 2 Jahre ablegen
14. Abgewickelten Import an BIOS melden (fertig abgewickelter COI, Eingangsbelege)

Bei wiederholten Bio-Importen können natürlich die Punkte 1, 3 und 4 übersprungen werden, bei gleichbleibenden Lieferanten und Rohstoffen ggf. auch Punkt 2.

Für Fragen bzgl. der Bio-Importtätigkeit Ihres Betriebes stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.